

BVGer A-2018/2006 vom 19. Februar 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-2018_2006

FR: TAF A-2018/2006 du 19 février 2007

IT: TAF A-2018/2006 del 19 febbraio 2007

Regeste

Telekommunikation (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen und die angefochtene Verfügung des Bundesamtes für Energie (BFE) vom 20. Februar 2006 wird aufgehoben.

E. 2

Es wird festgestellt, dass a) das BFE nicht zuständig ist, über das Plangenehmigungsgesuch der X._____ vom 9. Januar 2004 für den Einbau einer Mobilfunkantenne auf dem Hochspannungsleitungsmast Nr. 28 der 132 kV-Leitung Worb - Grosshöchstetten zu befinden, b) es Y._____ freigestellt ist, bei der zuständigen kantonalen Behörde ein neues Baugesuch für die Antennenanlage einzureichen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Den Beschwerdeführenden wird der von ihnen geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'500.- zurückerstattet. Hierzu haben sie dem Bundesverwaltungsgericht ihre Kontonummer anzugeben.

E. 5

Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

E. 6

Je eine Kopie der Eingaben der Beschwerdeführenden vom 6. Dezember 2006 und vom 4. Januar 2007 gehen zur Kenntnis an die Beschwerdegegnerinnen und die Vorinstanz.

E. 7

Dieses Urteil wird eröffnet: - den Beschwerdeführenden (mit Gerichtsurkunde) - den Beschwerdegegnerinnen (mit Gerichtsurkunde, mit Beilagen) - dem GS UVEK (mit Gerichtsurkunde) - der Vorinstanz (Ref-Nr. L-127-210, eingeschrieben, mit Beilagen)

E. 8

Dieses Urteil geht zur Kenntnis an: - das BAFU - das ARE Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Jürg Kölliker Simon Müller Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht in Lausanne Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Rechtsschrift ist in einer

Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Sie muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (vgl. Art. 42, 48, 54 und 100 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110]). Versand am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.